

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport

Zukunft Werkrealschule und schulische Weiterentwicklung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sie die bisherige Ausrichtung sowie den Charakter der Werkrealschulen bewertet;
2. welchen Anlass und welche Notwendigkeit sie sieht, den Werkrealschulabschluss an den Werkrealschulen abzuschaffen;
3. inwiefern sie die in Ziffer 2 genannte Maßnahme als verhältnismäßig erachtet;
4. wie sie der Kritik begegnet, dass die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses die Werkrealschulen ihres eigenständigen Charakters beraubt;
5. wie sie der Kritik begegnet, dass die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses der Durchlässigkeit des Bildungssystems massiv schadet, da ein unkomplizierter Anschluss an den Hauptschulabschluss dann nicht mehr möglich sein wird bzw. mit unverhältnismäßig hohem zeitlichem Aufwand verbunden ist;
6. worin der pädagogische Unterschied zwischen Hauptschulen und Werkrealschulen nach Umsetzung der Bildungsreform sein soll;
7. welches Ziel sie verfolgt bzw. welchen Sinn sie darin sieht, dass der Werkrealschulabschluss zwar abgeschafft werden soll, die Werkrealschulen jedoch ihre Bezeichnung Werkrealschule behalten dürfen;
8. wie sich das Verfahren gestaltet, wenn eine Werkrealschule die eigene Schulart ändern möchte (bitte mit ausführlicher Darstellung notwendiger Schritte sowie die zugehörigen Verordnungen bzw. Gesetze);
9. inwieweit sie das in Ziffer 8 thematisierte Verfahren als für die Schulen zu bürokratisch, aufwendig und wenig praktikabel ansieht;

Eingegangen: 17.1.2025/Ausgegeben: 8.5.2025

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

10. wie sie die Möglichkeit bewertet, dass Werkrealschulen, die ihre Schulart im Zuge einer Weiterentwicklung bzw. infolge der geplanten Bildungsreform zu ändern gedenken, dies über den § 30 Absatz 4 Schulgesetz vollziehen;
11. ob sie die in Ziffer 10 genannte Möglichkeit umzusetzen gedenkt;
12. inwieweit sie sich mit Werkrealschulen, die ihre Schulart im Zuge einer Weiterentwicklung bzw. infolge der geplanten Bildungsreform zu ändern gedenken, im Austausch befindet bzw. proaktiv das Gespräch gesucht hat;
13. wie Werkrealschulen generell die Maßnahmen nach Ziffern 2, sowie 4 bis 12 bewertet haben;
14. bei Verneinung von Ziffer 13, weshalb eine Erhebung von Stellungnahmen konkret von allen Werkrealschulen nicht stattgefunden hat.

17.1.2025

Dr. Rülke, Dr. Timm Kern
und Fraktion

Begründung

Der Berichterstattung kann man die massive Kritik an der Abschaffung des Werkrealschulabschlusses entnehmen. Weiterhin haben Werkrealschulen ihren Unmut geäußert, dass ein Wechsel der eigenen Schulart zu bürokratisch, aufwendig und wenig praktikabel ist, sodass eine Schulartänderung nur schwer möglich ist.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Februar 2025 Nr. KMZ-0141.5-21/8/2 nimmt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie sie die bisherige Ausrichtung sowie den Charakter der Werkrealschulen bewertet;*
- 4. wie sie der Kritik begegnet, dass die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses die Werkrealschulen ihres eigenständigen Charakters beraubt;*

Zu 1. und 4.:

Die Fragen 1 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Werkrealschulen, Hauptschulen in Baden-Württemberg zeichnen sich durch ihren hohen Praxisbezug aus. Die Schülerinnen und Schüler werden beim Lernen von ihren Lehrkräften eng begleitet und unterstützt. Auf die Persönlichkeitsentwicklung wird viel Wert gelegt. Gerade die Schülerinnen und Schüler, die erschwerte Lernvoraussetzungen haben, finden hier ein Angebot für einen ersten Bildungsabschluss. Es geht um die Vermittlung einer grundlegenden allgemeinen Bildung mit besonderem Fokus auf der Sicherung der Basiskompetenzen. Gleichzeitig hat die Berufliche Orientierung eine hohe Bedeutung. Werkrealschulen, Hauptschulen bieten eine intensive Berufswegeplanung.

Auch nach Wegfall des Werkrealschulabschlusses werden die Werkrealschulen, Hauptschulen diesen eigenständigen Charakter bewahren.

2. *welchen Anlass und welche Notwendigkeit sie sieht, den Werkrealschulabschluss an den Werkrealschulen abzuschaffen;*
3. *inwiefern sie die in Ziffer 2 genannte Maßnahme als verhältnismäßig erachtet;*
5. *wie sie der Kritik begegnet, dass die Abschaffung des Werkrealschulabschlusses der Durchlässigkeit des Bildungssystems massiv schadet, da ein unkomplizierter Anschluss an den Hauptschulabschluss dann nicht mehr möglich sein wird bzw. mit unverhältnismäßig hohem zeitlichem Aufwand verbunden ist;*

Zu 2., 3. und 5.:

Die Fragen 2, 3 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Den Werkrealschulabschluss gibt es ausschließlich in Baden-Württemberg. Gleichzeitig nimmt die Anzahl an Schülerinnen und Schülern, die diesen Schulabschluss ablegen, kontinuierlich ab. So haben laut amtlicher Schulstatistik im Jahr 2013 noch 12 136 Schülerinnen und Schüler den Werkrealschulabschluss abgelegt, im Jahr 2022 waren es 4 042. Um die Komplexität des Schulsystems zu reduzieren, wird der Werkrealschulabschluss daher künftig nicht mehr angeboten. Die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2024/2025 die 5. Klasse der Werkrealschule, Hauptschule besuchen, werden als letzter Jahrgang die Möglichkeit haben, den Werkrealschulabschluss zu erwerben.

Die Schülerinnen und Schüler der Werkrealschulen, Hauptschulen haben auch weiterhin die Möglichkeit, im Anschluss an den ersten Schulabschluss den mittleren Bildungsabschluss zu erlangen. Die bisherigen Möglichkeiten, über Realschulen, Gemeinschaftsschulen, berufliche Schulen oder eine Ausbildung den Mittleren Abschluss zu erreichen, bleiben bestehen. Damit bleibt der Zugang zu weiteren Bildungswegen und beruflichen Perspektiven für unsere Schülerinnen und Schüler in bewährter Weise offen. Es gilt weiterhin: Kein Abschluss ohne Anschluss.

Darüber hinaus sind wir gerade in Abstimmung, wie Schülerinnen und Schülern an Werkrealschulen, Hauptschulen weiterhin ermöglicht werden kann, nach 10 Schuljahren einen Mittleren Bildungsabschluss zu erwerben sofern dies ihren Begabungen und Bildungszielen entspricht.

Die Durchlässigkeit des Bildungssystems bleibt somit gewahrt.

6. *worin der pädagogische Unterschied zwischen Hauptschulen und Werkrealschulen nach Umsetzung der Bildungsreform sein soll;*
7. *welches Ziel sie verfolgt bzw. welchen Sinn sie darin sieht, dass der Werkrealschulabschluss zwar abgeschafft werden soll, die Werkrealschulen jedoch ihre Bezeichnung Werkrealschule behalten dürfen;*

Zu 6. und 7.:

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Werkrealschulen führen die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2025/2026 die Klassenstufen 6 bis 10 besuchen, bis einschließlich des Schuljahres 2029/2030 weiterhin zum Werkrealschulabschluss. Ab dem Schuljahr 2025/2026 führen die Werkrealschulen, Hauptschulen die Schülerinnen und Schüler, die in die Klassenstufe 5 aufgenommen werden, zum Hauptschulabschluss.

Da der Werkrealschulabschluss an den Werkrealschulen noch bis einschließlich des Schuljahres 2029/2030 angeboten wird, ist es folgerichtig, dass diese Schulen weiterhin die Schularartbezeichnung Werkrealschulen führen.

Die zukünftige Bezeichnung der Werkrealschulen nach dem Auslaufen des Werkrealschulabschlusses wird zu gegebener Zeit festgelegt.

8. wie sich das Verfahren gestaltet, wenn eine Werkrealschule die eigene Schulart ändern möchte (bitte mit ausführlicher Darstellung notwendiger Schritte sowie die zugehörigen Verordnungen bzw. Gesetze);

9. inwieweit sie das in Ziffer 8 thematisierte Verfahren als für die Schulen zu bürokratisch, aufwendig und wenig praktikabel ansieht;

10. wie sie die Möglichkeit bewertet, dass Werkrealschulen, die ihre Schulart im Zuge einer Weiterentwicklung bzw. infolge der geplanten Bildungsreform zu ändern gedenken, dies über den § 30 Absatz 4 Schulgesetz vollziehen;

11. ob sie die in Ziffer 10 genannte Möglichkeit umzusetzen gedenkt;

Zu 8., 9., 10. und 11.:

Die Fragen 8, 9, 10 und 11 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für das Verfahren zur Änderung der Schulart Werkrealschule in Realschule bzw. Gemeinschaftsschule ist § 30 SchG anzuwenden.

Konkret handelt es sich um die Änderung einer Schule nach § 30 Abs. 4 SchG. § 30 Abs. 4 S. 1 SchG regelt, dass die Vorschriften über die Einrichtung und Aufhebung einer öffentlichen Schule entsprechend für die Änderung einer öffentlichen Schule gelten.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Es bedarf zunächst eines Beschlusses des Schulträgers (vgl. § 30 Abs. 4 S. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 SchG).
- Die schulischen Gremien sind zu beteiligen
 - Gesamtlehrerkonferenz: § 45 Abs. 2 SchG,
 - Elternbeirat: § 57 Abs. 1 Nr. 7 SchG,
 - die Schulkonferenz ist anzuhören (§ 47 Abs. 4 Nr. 3 SchG), bzw. muss sie der Schulartänderung in eine Gemeinschaftsschule zustimmen (§ 8a Abs. 5 Nr. 2 SchG).
- Zudem ist gemäß § 30 Abs. 1 SchG eine regionale Schulentwicklung nach § 30a bis § 30e SchG durchzuführen.
- Der Schulträger muss einen Antrag auf Änderung der Schulart stellen.
- Damit dem Antrag entsprochen werden kann, muss für die Einrichtung des Bildungsgangs Realschule bzw. des Bildungsgangs Gemeinschaftsschule ein öffentliches Bedürfnis bestehen und das öffentliche Bedürfnis für den Bildungsgang Werkrealschule entfallen sein.
- Ein maßgeblicher Punkt bei der Prüfung, ob ein öffentliches Bedürfnis besteht, ist die Mindestschülerzahl. Nach der zu erstellenden Prognose muss gemäß § 30b Abs. 1 Nr. 1 SchG die erforderliche Mindestschülerzahl für Realschulen bzw. Gemeinschaftsschulen von 40 Schülerinnen und Schülern in der Eingangsklassenstufe 5 langfristig prognostiziert werden können. In die Bewertung des öffentlichen Bedürfnisses fließen auch mögliche Auswirkungen auf bestehende Schulen bei Nachbarschulträgern und die Schulraumverhältnisse ein.

Im schulrechtlichen Sinne bedeutet „Weiterentwicklung“, dass der Bildungsgang Werkrealschule aufgehoben und der Bildungsgang Realschule bzw. der Bildungsgang Gemeinschaftsschule eingerichtet wird.

Das bedeutet nicht, dass die alte Dienststelle „Werkrealschule“ aufgehoben wird und eine neue Dienststelle „Realschule bzw. Gemeinschaftsschule“ eingerichtet wird. An den Dienststellen-Nummern ändert sich durch die Änderung der Schulart nichts. Der Bildungsgang Werkrealschule wird an der Schule auslaufend weitergeführt, während der neue Bildungsgang aufwächst. Insofern bedeutet Schulartänderung i. S. d. § 30 Abs. 4 i. V. m. § 30 Abs. 1 SchG die Aufhebung des bisherigen Bildungsgangs und Einrichtung des neuen gewünschten Bildungsgangs.

Am beschriebenen Verfahren hat sich nichts verändert. Dieses Verfahren wurde in der Vergangenheit und wird auch nach wie vor von den Schulträgern bzw. den Schulen und der Schulverwaltung regelmäßig durchgeführt. Problemanzeigen sind dem Kultusministerium diesbezüglich nicht bekannt.

12. inwieweit sie sich mit Werkrealschulen, die ihre Schulart im Zuge einer Weiterentwicklung bzw. infolge der geplanten Bildungsreform zu ändern gedenken, im Austausch befindet bzw. proaktiv das Gespräch gesucht hat;

13. wie Werkrealschulen generell die Maßnahmen nach Ziffern 2, sowie 4 bis 12 bewertet haben;

14. bei Verneinung von Ziffer 13, weshalb eine Erhebung von Stellungnahmen konkret von allen Werkrealschulen nicht stattgefunden hat.

Zu 12., 13. und 14.:

Die Fragen 12, 13 und 14 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schulen werden in regelmäßigen Abständen durch Schreiben des Kultusministeriums über die weiteren Entwicklungen der Bildungsreform informiert. Darüber hinaus bietet das Kultusministerium allen Schulen schulartspezifische Sprechstunden an, in denen Fragen zur Bildungsreform und den weiteren Schritten gestellt werden können. Die Rückmeldungen der Schulen haben dabei einen starken Bezug zur konkreten Situation vor Ort. Ziel ist es deshalb, alle Werkrealschulen, Hauptschulen standortbezogen zu begleiten und bei ihrer Entwicklung zu beraten. Die Staatlichen Schulämter wurden in Dienstbesprechungen in die Lage versetzt, die Schulen zu beraten. Die Schulrätinnen und Schulräte sind für die Schulen dabei die ersten Ansprechpersonen. Sie kennen die Situation der Schulen vor Ort und stehen im regelmäßigen Austausch mit ihnen.

Schopper

Ministerin für Kultus,
Jugend und Sport